

Hessischer Handball-Verband e.V.

Geschäftsstelle

Vorname Name · Straße · PLZ + Wohnort

An alle Vereine des HHV
Erweitertes Präsidium



Andreas Hannappel
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt am Main
069-6789464
andreas.hannappel@hessen-handball.de

Datum 24.04.2024

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 104 der HHV-Satzung

Liebe Sportfreundinnen,
liebe Sportfreunde,

das Erweiterte Präsidium des HHV hat in seiner Sitzung am 20.04.2024 in Linden-Leihgestern folgende Anträge (s. unten) beschlossen, die hiermit gemäß § 104 HHV- Satzung veröffentlicht werden. Die Beschlüsse zu den HHV-Ordnungen treten mit Datum 20.04.2024 in Kraft, es sei denn, es ist ein anderes Datum genannt.

Die HHV-Ordnungen werden nach der redaktionellen Überarbeitung entsprechend auf der Homepage des HHV aktualisiert eingestellt.

Mit sportlichen Grüßen
Andreas Hannappel

Geschäftsführer HHV

Dieses Schreiben ist DV erstellt und ohne persönliche Unterschrift rechtsverbindlich.
Hessischer Handball-Verband e.V., Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main
UID: DE 114 233 806 - VR 5811 – Amtsgericht Frankfurt
Geschäftsführer: Andreas Hannappel



Offizieller Ausrüster des HHV

§ 43 (3) Spielordnung – HHV Zusatzbestimmung a) und b)	
Alter Text:	Neuer Text:
<p>a) Zusatzbestimmung HHV zur Durchführung von Entscheidungsspielen</p> <p>Bei Punktgleichheit auf den für Meisterschaft, Auf- und Abstieg maßgeblichen Tabellenplätzen gelten folgende Einschränkungen zu § 43 Ziffer 1 SpO:</p> <p>(1) Sind mehrere Mannschaften punktgleich, so sind die Mannschaften, gegen die ein Punktabzug gem. § 50 Ziffer 1 SpO erfolgt ist, nicht für Entscheidungsspiele zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Ist gegen mehrere punktgleiche Mannschaften ein Punktabzug gem. § 50 Ziffer 1 SpO erfolgt, so sind für Entscheidungsspiele nur solche Mannschaften zu berücksichtigen, die einen gleich hohen Punktabzug erhalten haben.</p> <p>b) Zusatzbestimmung HHV zur Erstellung von Abschlusstabellen</p> <p>(1) Nach Abschluss der Spielrunde (Hallenrunde oder Qualifikationsrunde) ist von der spielleitenden Stelle eine amtliche Tabelle zu veröffentlichen. In dieser ist bei Punktgleichheit für alle Tabellen- plätze die Regelung aus § 43 Ziffer 1 SpO anzuwenden. Sind mehrere Mannschaften in einer Abschlusstabelle punktgleich, werden die Tabellenplätze der punktgleichen Mannschaften</p>	<p>a) Zusatzbestimmung HHV zur Durchführung von Entscheidungsspielen</p> <p>Bei Punktgleichheit auf den für Meisterschaft, Auf- und Abstieg maßgeblichen Tabellenplätzen gelten folgende Einschränkungen zu § 43 Ziffer 1 SpO:</p> <p>(1) Sind mehrere Mannschaften punktgleich, so sind die Mannschaften, gegen die ein Punktabzug gem. § 50 Ziffer 1 SpO erfolgt ist, nicht für Entscheidungsspiele zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Ist gegen mehrere punktgleiche Mannschaften ein Punktabzug gem. § 50 Ziffer 1 SpO erfolgt, so sind für Entscheidungsspiele nur solche Mannschaften zu berücksichtigen, die einen gleich hohen Punktabzug erhalten haben.</p> <p>b) Zusatzbestimmung HHV zur Erstellung von Abschlusstabellen</p> <p>(1) Nach Abschluss der Spielrunde (Hallenrunde oder Qualifikationsrunde) ist von der spielleitenden Stelle eine amtliche Tabelle zu veröffentlichen. In dieser ist bei Punktgleichheit für alle Tabellen- plätze die Regelung aus § 43 Ziffer 1 SpO</p>

auch in den Zwischentabellen nach den Grundsätzen von § 43 Ziffer 1 SpO ermittelt; erst wenn auch weitere Zwischentabellen nur noch gleiche Punktstände ergeben, ist § 43 Ziffer 1 SpO hinsichtlich Torverhältnis und Entscheidungsspielen bzw. Entscheidungsrunden anzuwenden.

(2) Werden einem Verein Punkte gemäß §§ 27 oder 28 SchO abgezogen, so werden nur die Plus- punkte miteinander verglichen; ergibt sich danach ein Gleichstand, ist § 43 Ziffer 1 Buchstaben a) – c) SpO sinngemäß anzuwenden.

(3) Zwischen zwei Mannschaften, die aufgrund eines gleich hohen Punktabzugs gem. § 50 Ziffer 1 SpO punktgleich geworden sind, gilt die Regelung aus § 43 Ziffer 1 SpO. Buchstaben a) – c) SpO sinngemäß anzuwenden.

(4) Ist bei den für Meisterschaft, Auf- und Abstieg maßgeblichen Tabellenplätzen eine Punktgleichheit durch Wertung gem. § 50 Ziffer 1 SpO zustande gekommen, so gilt die nicht vom Punktabzug betroffene Mannschaft als besser platziert.

anzuwenden. Sind mehrere Mannschaften in einer Abschlusstabelle punktgleich, werden die Tabellenplätze der punktgleichen Mannschaften auch in den Zwischentabellen nach den Grundsätzen von § 43 Ziffer 1 SpO ermittelt; erst wenn auch weitere Zwischentabellen nur noch gleiche Punktstände ergeben, ist § 43 Ziffer 1 SpO hinsichtlich Torverhältnis und Entscheidungsspielen bzw. Entscheidungsrunden anzuwenden.

~~(2) Werden einem Verein Punkte gemäß §§ 27 oder 28 SchO abgezogen, so werden nur die Plus- punkte miteinander verglichen; ergibt sich danach ein Gleichstand, ist § 43 Ziffer 1 Buchstaben a) – c) SpO sinngemäß anzuwenden.~~

(2) Zwischen zwei Mannschaften, die aufgrund eines gleich hohen Punktabzugs gem. § 50 Ziffer 1 SpO punktgleich geworden sind, gilt die Regelung aus § 43 Ziffer 1 SpO. Buchstaben a) – c) SpO sinngemäß anzuwenden.

(3) Ist bei den für Meisterschaft, Auf- und Abstieg maßgeblichen Tabellenplätzen eine Punktgleichheit durch Wertung gem. § 50 Ziffer 1 SpO zustande gekommen, so gilt die nicht vom Punktabzug betroffene Mannschaft als besser platziert.

§ 82 (6) Spielordnung - HHV Zusatzbestimmung a) und b)	
Alter Text:	Neuer Text:
<p>a) Ein Verein, der einen oder mehrere Spieler zu einem Auswahlspiel, Lehrgang oder einer sonstigen Maßnahme der satzungsgemäßen Organe des DHB oder seiner Verbände in seiner Altersklasse abstellen muss, kann die kostenlose Verlegung angesetzter Spiele beantragen; Spiele der Jugendmannschaften sind in diesem Falle zu verlegen.</p> <p>b) Ein Verein, der einen oder mehrere Spieler zu einem Auswahlspiel auf Bezirksebene, in seiner Altersklasse abstellen muss, kann die kostenlose Verlegung angesetzter Spiele beantragen; Spiele der Jugendmannschaften sind in diesem Falle zu verlegen.</p>	<p>a) Ein Verein, der einen oder mehrere Spieler zu einem Auswahlspiel, Lehrgang oder einer sonstigen Maßnahme der satzungsgemäßen Organe des DHB oder seiner Verbände in seiner Altersklasse abstellen muss, kann die kostenlose Verlegung angesetzter Spiele beantragen; Spiele der Jugendmannschaften in denen der Spieler spiel- und teilnahmeberechtig ist, sind in diesem Falle zu verlegen.</p> <p>b) Ein Verein, der einen oder mehrere Spieler zu einem Auswahlspiel auf Bezirksebene, in seiner Altersklasse abstellen muss, kann die kostenlose Verlegung angesetzter Spiele beantragen; Spiele der Jugendmannschaften sind in diesem Falle zu verlegen.</p>

§ 38 (1) Schiedsrichterordnung	
Alter Text:	Neuer Text:
<p>Die Bezirke sind verpflichtet alle Bescheide, die aufgrund der § 34-37 SchO erlassen worden sind, wie folgt zu erstellen:</p> <p>a) Kontrolle und Abgleich der Datei zwischen Bezirk und Verband final zwischen 15. und 30.09. e. J.</p> <p>b) Ausstellung der BdS durch Bezirke bis 15.10. e. J.</p> <p>c) Korrektur/Prüfung durch Verband und Rücklauf an Bezirke innerhalb der Rechtsmittelfrist der erstellten Bescheide.</p> <p>d) Gegebenenfalls Neuausfertigung und Versand an Vereine durch Bezirk.</p> <p>e) Werden keine oder keine geänderten Bescheide vorgelegt oder stellt das Präsidium Fehler in der Anwendung der Schiedsrichterordnung fest, so müssen bis 30.11. fehlerhafte Bescheide durch den Verband korrigiert und fehlende Bescheide neu ausgestellt werden.</p>	<p>Bescheide, die aufgrund der § 34-37 SchO erlassen worden sind, sind wie folgt zu erstellen:</p> <p>a) Kontrolle und Abgleich der SR-Soll-Ist- Datei zwischen Bezirk und Verband final zwischen 01.08. und 15.09. e. J.</p> <p>b) Ausstellung der BdS durch die HHV-Geschäftsstelle zwischen dem 15.09. bis 15.10. e. J.</p> <p>e) Korrektur/Prüfung durch Verband und Rücklauf an Bezirke innerhalb der Rechtsmittelfrist der erstellten Bescheide.</p> <p>d) Gegebenenfalls Neuausfertigung und Versand an Vereine durch Bezirk.</p> <p>e) Werden keine oder keine geänderten Bescheide vorgelegt oder stellt das Präsidium Fehler in der Anwendung der Schiedsrichterordnung fest, so müssen bis 30.11. fehlerhafte Bescheide durch den Verband korrigiert und fehlende Bescheide neu ausgestellt werden.</p>



§ 8 (5) Finanz- und Gebührenordnung – Absatz Übungsleiter und Trainer	
Alter Text:	Neuer Text:
<p>Honorare für die Referententätigkeiten im Bereich der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Trainern</p> <p>Referententätigkeit bei Kinderhandballtrainer-Lehrgängen € 25,00 / UE</p> <p>Referententätigkeit bei Trainer C-Grundausbildung ohne KHT € 25,00 / UE</p> <p>Referententätigkeit bei Trainer C-Prüfungslehrgang € 27,50 / UE</p> <p>Referententätigkeit bei Trainer B-Prüfungslehrgang € 30,00 / UE</p> <p>Referententätigkeit bei Trainer C-Fortbildung € 27,50 / UE</p> <p>Referententätigkeit bei Trainer C/B-Fortbildung € 30,00 / UE</p>	<p>Honorare für die Referententätigkeiten im Bereich der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Trainern</p> <p>Referententätigkeit bei Kinderhandballtrainer-Lehrgängen € 25,00 / UE</p> <p>Referententätigkeit bei Trainer C-Grundausbildung ohne KHT € 25,00 / UE</p> <p>Referententätigkeit bei Trainer C-Prüfungslehrgang € 27,50 / UE</p> <p>Referententätigkeit bei Trainer B-Prüfungslehrgang € 30,00 / UE</p> <p>Referententätigkeit bei Trainer C-Fortbildung € 27,50 / UE</p> <p>Referententätigkeit bei Trainer C/B-Fortbildung € 30,00 / UE</p> <p>(Fach-) Referent ohne Lizenz Handball € 30,00 / UE</p> <p>Referent ist Inhaber einer</p> <p>B-Lizenz Handball 35,00 € / UE</p> <p>A-Lizenz Handball 40,00 € / UE</p> <p>EHF-Mastercoach Lizenz 45,00 € / UE</p> <p>Referent mit (Fach-) Lizenz anderer Verbände</p> <p>oder anderer fachlicher Qualifikation: nach gesonderter Vereinbarung in Anlehnung an o.g. Honorarsätze</p> <p>Das Präsidium kann auf begründeten Antrag des zuständigen Vizepräsidenten abweichende Vergütungen bewilligen.</p>

§ 10 (c) Finanz- und Gebührenordnung	
Alter Text:	Neuer Text:
Rechtsmittelgebühren: Anträge, Beschwerden und Einsprüche: Bezirkssportgericht € 75,00 Verbandssportgericht € 150,00 Verbandsgericht € 200,00 Berufung: Verbandssportgericht € 200,00 Verbandsgericht € 200,00 Revision: Verbandsgericht € 250,00	Rechtsmittelgebühren 1. Ein Einspruch gegen „Bescheide der Sportinstanz“ gem. RO § 30 Ziffer 7 HHV-Zusatzbestimmungen ist gebührenfrei. 2. Anträge, Beschwerden und Einsprüche: Bezirkssportgericht € 75,00 Verbandssportgericht € 150,00 Verbandsgericht € 200,00 Berufung: Verbandssportgericht € 200,00 Verbandsgericht € 200,00 Revision: Verbandsgericht € 250,00

§ 9 Ehrungsordnung	
Alter Text:	Neuer Text:
<p>Die Verleihung von Auszeichnungen erfolgt einmal im Jahr, sie soll möglichst bei einem Handballtag erfolgen. Ausnahmen können bei Vereinsjubiläen gemacht werden. Im Antrag ist darauf hinzuweisen, dass die Auszeichnung anlässlich der Jubiläumsveranstaltung vorgenommen werden soll. Die Auszeichnung mit der Ehrennadel in Gold wird in der Regel nur beim Verbandshandballtag vorgenommen.</p>	<p>Die Verleihung von Auszeichnungen erfolgt einmal im Jahr, sie soll möglichst bei einem Handballtag erfolgen. Ausnahmen können bei Vereinsjubiläen gemacht werden. Im Antrag ist darauf hinzuweisen, dass die Auszeichnung anlässlich der Jubiläumsveranstaltung vorgenommen werden soll. Die Auszeichnung mit der Ehrennadel in Gold wird in der Regel nur beim Verbandshandballtag beim Verbands – oder Bezirkshandballtag vorgenommen.</p>